

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 3 (1887)

Heft: 7-8

Artikel: Bericht über den zweiten Instruktionskurs für Zeichenlehren an gewerblichen Fortbildungs-Schulen der Schweiz am Technikum in Winterthur, 19. April 1886 bis 2. April 1887

Autor: Hunziker, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohlstand trübe. Eine grosse Zahl erreicht die erforderliche Stufe der Leistungsfähigkeit nicht, bei ihnen wird der Trieb zur Selbständigkeit nie entwickelt, sie fühlen sich zurückgesetzt, werden ihres Berufes überdrüssig, raisonniren, schimpfen und fallen bei der ersten Lebensprüfung der öffentlichen Wohltätigkeit anheim.

Dass unter dieser Ägide die schweren Folgen nicht unterbleiben konnten und tatsächlich nicht ausgeblieben sind, lässt sich am steten Rückgang des Klein gewerbes allerorts konstatiren.

Es ist keine Disziplin, kein Ziel, kein Grundsatz im ganzen Gebiete, fast Keiner vermag weder die seine, noch die allgemeine Situation zu überblicken. Der Hang zur Stabilität ist zu gross und die Gewandtheit zur Initiative zu schwach, man getraut sich nicht, aus den Schranken der alten Produktionsweise herauszutreten und Geschäftsgang und Erzeugnisse nach den Forderungen der Zeitverhältnisse umzugestalten. Es gab eine Zeit, wo das Handwerk unter dieser Protektion gross geworden war, aber da lag die Grossindustrie noch in der Wiege, heute muss mit andern Faktoren gerechnet werden. Wir stehen einer wohlorganisirten mit allen Mitteln ausgerüsteten Grossindustrie gegenüber, wo spezielle Techniker mit oft raffinirter Umsicht an der Marktfähigkeit der Erzeugnisse arbeiten, um ihnen durch enorme Billigkeit oder andere Eigenschaften Abnahme zu verschaffen. Wir haben zwar im ersten Kapitel nachgewiesen, dass auch hier dafür gesorgt ist, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen; wenn aber dem steten Umsichgreifen dieser Konkurrenz erfolgreich begegnet werden soll, so braucht es etwas Ganzes, die Mittel zur Hebung müssen von Grund auf zur bahnbrechenden Geltung kommen. Mit Auffrischen und Ausputzen einzelner Apparate ist nicht geholfen, das Übel sitzt tief und ruft einer Bildungsstätte, die für Erreichung der allseitig nötigen Berufsbildung Gewähr leistet.“

B e r i c h t
über den
zweiten Instruktionskurs für Zeichenlehren an gewerblichen Fortbildungs-
Schulen der Schweiz
am Technikum in Winterthur, 19. April 1886 bis 2. April 1887.

Von ursprünglich 13 Teilnehmern traten zwei am Schlusse des Sommer semesters aus, zwei weitere im Verlauf des Winters; dafür trat mit Beginn des Wintersemesters einer neu ein*). Zehn dieser Teilnehmer haben nun den vor liegenden Bericht, dessen Zusendung wir bestens verdanken, zu Handen des Schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements und der subventionirenden Kantonalregierungen verfasst und legen ihn im Druck auch andern Interessenten vor.

*) Von diesen 13 Teilnehmern gehören vier dem Kanton Zürich, drei dem Aargau, je zwei Freiburg und Solothurn, je einer den Kantonen Schwyz und Baselland an.

Der Bericht gibt ein klares Bild, sowohl von den Pensen des Unterrichts, als von den freiwilligen Leistungen der Kursteilnehmer, welche zahlreiche Vorträge der gemeinschaftlichen Besprechung in dem von ihnen gebildeten Verein zu Grunde gelegt haben. Mit Worten warmen Dankes und begeisterter Anerkennung wird des Technikums und seiner Direktion, sowie des Unterrichts, namentlich der Herren Wildermuth, Trautvetter, Bösch und Äppli gedacht.

Da wir schon mehrfach das Programm dieses zweiten Fortbildungskurses erwähnt (zuletzt in No. 6 dieses Jahrgangs unserer Blätter, S. 45), so kann unsere Aufgabe heute nur darin bestehen, diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen der Bericht Kritik übt.

1. Der erste dieser Punkte bezieht sich auf den Umfang, der diesem Kurse im Gegensatz zu dem ersten blos 4 Monate dauernden gegeben wurde. Der Bericht sagt hierüber S. 4: „Der zweite Instruktionskurs wurde auf ein ganzes Jahr ausgedehnt, was aber eine kleine Teilnehmerzahl zur Folge hatte, indem es ebensowohl von Lehrern als von Handwerkern grosser Hingabe bedarf, ein ganzes Jahr von ihrem Berufe fern zu bleiben, abgesehen davon, dass trotz der kantonalen und eidgenössischen Stipendien für die Besucher immer noch grosse finanzielle und materielle Nachteile entstehen, besonders dann, wenn den Teilnehmern, wie dies in letzter Zeit in dem Bericht der Kommission für gewerbliche Bildung an die h. Bundesbehörden geschehen ist, zum voraus jede Be-tätigung an Schulen grösserer Ortschaften abgesprochen werden will*). Wir können daher die im diesjährigen Jahresbericht des Technikums niedergelegte Absicht, dass künftige Instruktionskurse nur auf das Sommersemester ausgedehnt werden sollen, nur begrüssen. Ebenso finden wir eine Teilung der Disziplinen mehr als gerechtfertigt**), indem es, wir dürfen dies füglich behaupten, bei einem künftigen Instruktionskurse schwer halten dürfte, ohne Teilung der Arbeit in allen Fächern nur das zu leisten, was vom zweiten Kurs geleistet worden ist.“

2. An verschiedenen Stellen des Berichtes tritt hervor, dass das zugemessene Pensum für den Unterricht eines Jahres zu gross war, so dass Streichungen bei der Durchführung notwendig, resp. nur summarische Behandlung möglich war, so beim Unterricht in der Perspektive (S. 8), in der Stillehre (S. 12), in der Fertigung von Entwürfen einfacher Ornamente (S. 14) und im bautechnischen Zeichnen, bei welch letzterm die Spenglerarbeiten wegfielen (S. 17). Auch scheint der Unterricht mehrfach durch äussere Unzukämmlichkeiten, die mit der starken Frequenz der regulären Klassen des Technikums zusammen-hängen, beeinträchtigt worden zu sein (S. 19, 21).

3. Endlich tritt, wie bei Schluss des ersten Instruktionskurses, wieder die Klage betreffend die Verweigerung eidgenössischer Patente hervor. Der Bericht

*) s. u. Punkt 3.

**) Schon in diesem einjährigen zweiten Instruktionskurs haben drei, resp. vier Teilnehmer nur die Fächer der Kunstabteilung besucht.

sagt in dieser Beziehung S. 22: „An dieser Stelle erlauben wir uns, die Tit. Kantonsregierungen, sowie die Teilnehmer von künftigen Instruktionskursen darauf aufmerksam zu machen, dass wir in Bezug auf die Art der Fähigkeitszeugnisse oder Diplome eine unangenehme Täuschung erfahren haben. Bei Eröffnung des Kurses wurden uns nämlich im Programm Fähigkeitszeugnisse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz versprochen. Gestützt hierauf hofften wir, die Prüfung zur Erlangung eines schweizerischen Fähigkeitszeugnisses machen zu können. Die Tit. Direktion und Aufsichtsbehörde des Technikums war ebenfalls dieser Ansicht und das Regulativ für die Prüfungen war bereits in diesem Sinne festgesetzt, als wir wenige Tage vor Schluss des II. Semesters die Mitteilung erhielten, das Tit. Schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement könne zu dieser Art der Zeugnisgebung seine Einwilligung nicht geben. Wir werden uns also mit zürcherischen Fähigkeitszeugnissen begnügen müssen.“

Hier ist nun ein Punkt, in welchem wir es für wünschbar erachten, dass *laut und offen* geredet werde.

Bei der Besprechung der Resultate des **ersten** Instruktionskurses schrieb ich in diesen Blättern (1885, No. 5, S. 80):

„Wichtiger aber noch für das Gedeihen und für die Zugkraft dieser Kurse ist der Punkt wegen der Zeugnisse. So viel ich gehört, war anfangs die Meinung, es sollten Fähigkeitszeugnisse — Patente — ausgeteilt werden, die Verhandlungen mit dem Bund aber hätten nachträglich zu einer Ablehnung dieses Gesuches geführt; — „diese Nichtausstellung von Fähigkeitszeugnissen und ihre Ersetzung durch blosse Besuchs- und Leistungszeugnisse hat manche Teilnehmer enttäuscht, mehr vielleicht als der Bericht durchblicken lässt. Hier sollte unbedingt bei einem folgenden Kurs **von vornherein** klargestellt und bekannt gegeben werden, was man darbieten kann und wenn immer möglich dem tüchtigen und ans Ziel gelangten Teilnehmer etwas in die Hand gelegt werden können, was als Anweisung für die Zukunft Wert hat und nicht blos eine schöne Erinnerung an die Vergangenheit ist.“

Klingt nicht die angeführte Stelle des *zweiten* Berichtes — die in genau gleicher Weise die Vorkommnisse *bei diesem zweiten Kurs* schildert, wie ich sie bezüglich des ersten zu Anfang dieses Zitates vor bald 2 Jahren beklagt — fast wie eine Satire auf jene beim ersten Kurs gemachte Erfahrung, die doch gewiss auch andern als nur mir sich damals aufdrängte? Entweder man versprach ein eidgenössisches Zeugnis bei Beginn des zweiten Kurses, dann hätte man inzwischen dafür gesorgt haben sollen, dass man der Erfüllung sicher sei, oder man war dessen nicht sicher, dann hätte man nicht versprechen sollen!

Aber der Eingang des Berichtes über den zweiten Kurs sagt ja auf S. 4 (s. Punkt 1), „dass den Teilnehmern, wie dies in letzter Zeit in dem Bericht der Kommission für gewerbliche Bildung an die h. Bundesbehörden geschehen ist, zum voraus jede Betätigung an Schulen grösserer Ortschaften abgesprochen

werden will.“ Offenbar bezieht sich dieser Passus auf das Gutachten, das auf Grund der Verhandlungen einer Subkommission ausgearbeitet wurde, zu denen neben der Direktion des Technikums auch der Schreiber dieser Zeilen eingeladen worden ist; diese Verhandlungen fanden am 1. Dezember 1886 statt.

Es ist nun ganz richtig, dass jene Besprechung in einmütigem Einverständnis aller Anwesenden dazu geführt hat von dem Erlass eidgenössischer Patente einstweilen abzuraten, da dieselben vorläufig gegenstands- und nutzlos seien, da ferner die Erfahrungen noch nicht soweit reichen, Normalien für solche Fähigkeitspatente aufzustellen und da jedenfalls namentlich für die Wirksamkeit an grössern Schulen ein bestimmtes Mass höherer Allgemeinvorbildung schon für Zulassung zu solchen Instruktionskursen verlangt und festgesetzt werden müsste — Gründe, deren Gewicht auch dem Unterzeichneten voll und ganz deutlich und überzeugend ist. Aber ich glaube keine Indiskretion zu begehen, wenn ich darauf hinweise, dass die betreffende Subkommission anderseits *den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte von einer aus Delegirten der obersten Erziehungsbehörde des Kantons Zürich und Delegirten des Schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements gemischten Kommission die Schlussprüfung der jeweiligen Instruktionskurse des Technikums abgenommen und die Schülerarbeiten geprüft werden. Die Teilnehmer sollten Prüfungsausweise erhalten, in denen die einzelnen Disziplinen mit den darin erteilten Prüfungsnoten und ein Sittlichkeitszeugnis enthalten sein sollten, und welche von je einem Delegirten des Kantons Zürich und des Bundes unterzeichnet würden.* Sofern künftig auch anderwärts solche Instruktionskurse durch Mitwirkung des Bundes veranstaltet werden sollten, hätte ein analoges Verfahren auch dort Platz zu greifen. Sie gelangte zu diesem Wunsche deshalb, weil es ihr folgerichtig erschien, dass der Bund, welcher diese Instruktionskurse durch seine Subventionen wesentlich ermöglicht und damit auch ihre Notwendigkeit betont, sich an den Schlussprüfungen durch Delegirte von den Resultaten selbst überzeugen und durch seine Vertretung bei den Prüfungen und in der Unterfertigung der Prüfungsausweise diesen letztern *einen erhöhten, über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus wirkenden Wert verleihen würde.*

Ich war in der Sitzung mit diesem Wunsche völlig einverstanden und bin es heute noch; auch glaube ich, dass, während die Frage eidgenössischer Patente eine solche ist, bei der man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, anderseits die zuletzt vorgeschlagene Lösung eine solche ist, die den Teilnehmern am zweiten Kurse Befriedigung verschafft und ihrer, wie mir scheint, gerechtfertigten Klage von vornherein abgeholfen haben würde.

O. Hunziker.